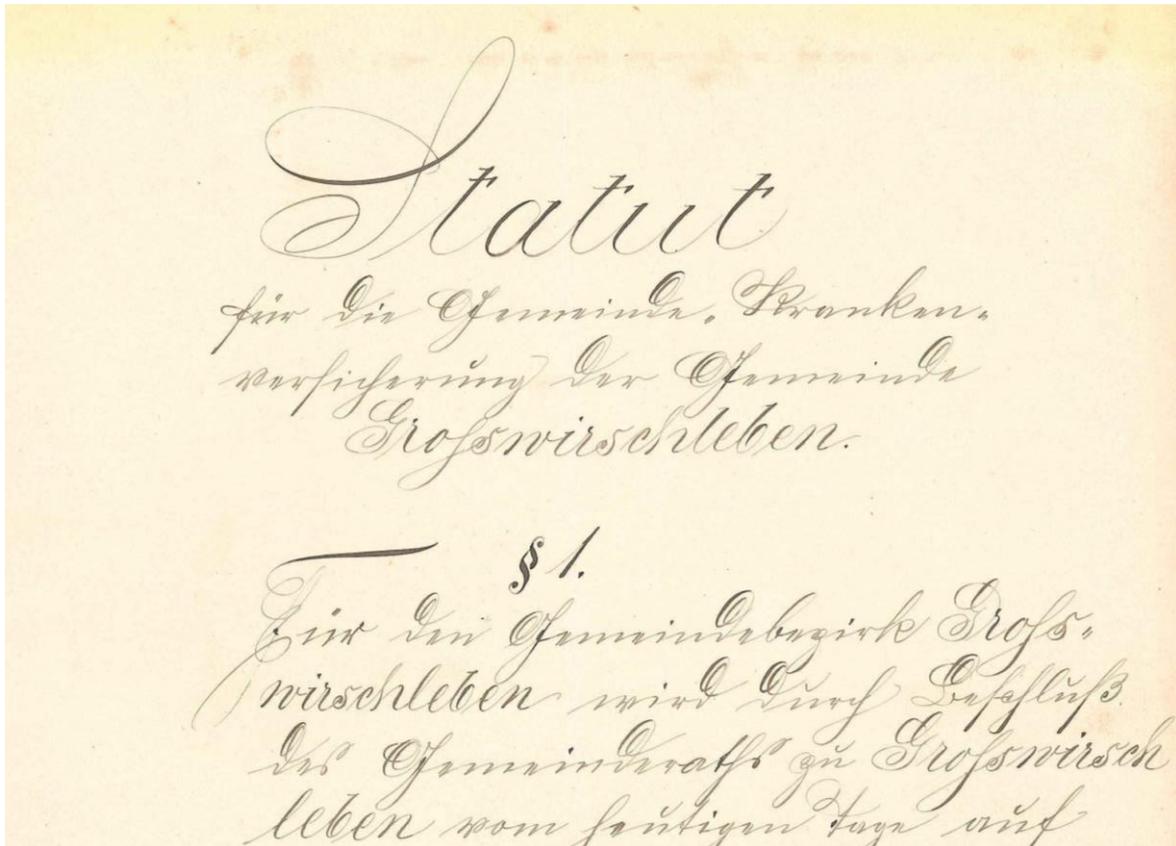


Statut für die Gemeinde-Krankenversicherung Großwirschleben

Für den Gemeindebezirk Großwirschleben wurde aufgrund des Reichsgesetzes vom 15.06.1883 durch Beschluss des Gemeinderates eine Krankenversicherungskasse gebildet. In diese Kasse sollten die Beiträge für die Gemeinde Krankenversicherung fließen und die erforderliche Krankenunterstützung bestritten werden.

Die Verwaltung der Kasse oblag dem Gemeindevorstand. Dieser Versicherung konnten alle innerhalb des Gemeindebezirkes beschäftigten Personen beitreten. Der Beitritt erfolgte durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstand. Die zu erhebenden Versicherungsbeiträge waren:

- für Erwachsene männliche Arbeiter 1,50 Mark,
- für Erwachsenen weibliche Arbeiter 1,00 Mark,
- für männliche Jugendliche 1,00 Mark und
- für weibliche Jugendliche 0,70 Mark festgesetzt.

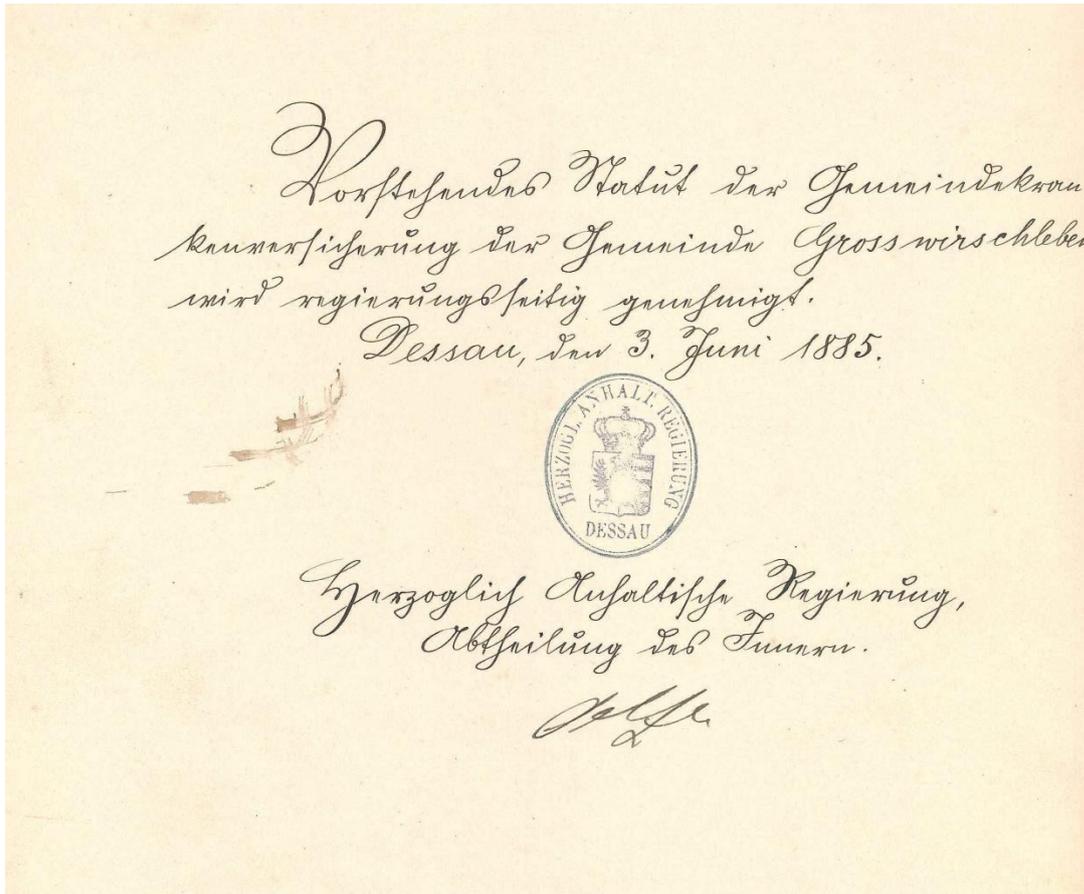


Erstes Blatt des Statutes der Gemeinde-Kassenversicherung Großwirschlebens, mit insgesamt 22 Paragraphen

Wurden an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen die Versicherungsbeiträge nicht geleistet, schied man aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus. Den Mitgliedern der Krankenversicherung gewährleistete die Krankenunterstützung vom Beginn der Krankheit an

eine ärztliche Behandlung, Arzneien sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel. Im Fall der Erwerbsunfähigkeit wurde ab dem dritten Tag der Erkrankung Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes wöchentlich gezahlt. Die Krankenunterstützung endete spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.

„Bei Krankheiten, welche die Beteiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, wird das Krankengeld nicht gewährt.“ Die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder erfolgte durch den Kassenarzt. Arzneien und sonstige Heilmittel wurden auf Anordnung des Arztes und nach erteilter Bescheinigung des Gemeindevorstandes verabfolgt.



Durch die Herzogl(ich) Anhalt(ische) Regierung gesiegeltes Statut vom 3. Juni 1885

Dieses Statut trat am 1. April 1885 in Kraft. Von der Herzoglich Anhaltischen Regierung, Abteilung des Innern in Dessau wurde dieses Statut regierungsseitig am 03. Juni 1885 genehmigt.

Quelle: Kreisarchiv des Salzlandkreises/Standort Bernburg
Bestand Großwirschleben, Signatur: 8
Kontakt: Ramona Stephan, Tel. 03471 684-1164